

Runder Tisch **gegen** häusliche Gewalt



Handlungsempfehlungen

für
Polizei
Justiz
Jugendamt
Frauenberatungsstelle
allgemeine Beratungsstellen

Erarbeitet vom Arbeitskreis Handlungsempfehlungen
Runder Tisch gegen häusliche Gewalt im Kreis Euskirchen

Stand: Mai 2010

www.euskirchen-gegen-häusliche-gewalt.de

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	3
1 Handlungsempfehlungen für die Polizei im Einsatz.....	4
2 Handlungsempfehlungen für die Kriminalpolizei und die Justiz.....	6
2.1 Polizeiliches Ermittlungsverfahren und Strafverfahren in Fällen häuslicher Gewalt.....	6
2.2 Zivilgerichtliche Verfahren in Fällen häuslicher Gewalt	9
2.2.1 Handlungsempfehlungen für die Rechtsantragsstelle (RAST).....	10
2.2.2 Handlungsempfehlungen für Richter	11
3 Handlungsempfehlungen für die Abteilung Jugend und Familie (Jugendamt).....	12
Aufgaben und Verfahrensweisen des Jugendamtes.....	12
3.1 Kontakt mit dem Opfer.....	12
3.2 Kontakt mit dem Kind bzw. dem / der Jugendlichen.....	13
3.3 Kontakt mit dem Gefährder.....	13
3.4 Kontakt zwischen Gefährder und Kind.....	14
3.5 Aufnahme-/ Abbruchkriterien für begleiteten Umgang.....	14
4 Handlungsempfehlungen für die Frauenberatungsstelle (FBST) bei häuslicher Gewalt gegen Frauen und Kinder	15
4.1 Beratungsbedarf abklären.....	15
4.2 Informationen geben.....	16
4.3 Konkrete Umsetzung.....	17
4.4 Kooperation mit anderen Einrichtungen	17
4.5 Weiterer Beratungsbedarf nach akuter Krisensituation	17
5 Handlungsempfehlungen Beratungsstellen und sonstige soziale Dienste.....	18
5.1 Das Thema Gewalt ist offen.....	18
5.2 Kinder sind betroffen.....	19
5.3 Gewalt wird im Kontext der Beratung Thema.....	19
5.4 Häusliche Gewalt wird vermutet.....	19
5.5 Gemeinsame Anwesenheit von Opfer und Täter.....	19
Abkürzungen.....	20

Vorwort

Mit Gründung des Runden Tisches gegen häusliche Gewalt im Kreis Euskirchen am 2. März 2005 entstand eine Arbeitsgruppe, die sich inhaltlich mit Handlungsempfehlungen für die verschiedenen Berufsgruppen, die professionell mit häuslicher Gewalt umgehen müssen, beschäftigt. Bisläng wurden für die Polizei, die Justiz, das Jugendamt, die Frauenberatungsstelle sowie die allgemeinen Beratungsstellen und sonstigen sozialen Dienste Handlungsempfehlungen erarbeitet.

Diese Handreichung soll es der einzelnen Fachstelle ermöglichen, ihre Arbeitspraxis im Handlungsbereich „häusliche Gewalt“ zu überprüfen und zu optimieren. Außerdem gibt sie Fachfremden ein besseres Verständnis für die Handlungsansätze und Möglichkeiten, die die unterschiedlichen Institutionen haben, um in Fällen häuslicher Gewalt tätig zu werden. Wir hoffen, einen Beitrag zur Optimierung der Handlungsabläufe bei Fällen häuslicher Gewalt im Kreis Euskirchen leisten zu können.

Wir wissen: Auch Männer können Opfer häuslicher Gewalt sein und auch Frauen können Gewalt im häuslichen Bereich ausüben, also Täterin sein. Mehrheitlich sind es jedoch Frauen, die unter der Gewaltausübung durch Männer leiden. Darum wählen wir für die Handlungsempfehlungen eine weibliche Ausdrucksweise für das Opfer und eine männliche Formulierung für den Täter.

1 Handlungsempfehlungen für die Polizei im Einsatz

Die Polizei wird in einer akuten Situation häuslicher Gewalt gerufen und muss als erste Instanz auf die Situation reagieren.

Nach einem Einsatz bei häuslicher Gewalt sollte dem Opfer der häuslichen Gewalt immer die Dokumentation über den polizeilichen Einsatz ausgehändigt, zugestellt oder überbracht werden, auch wenn keine Wohnungsverweisung und/oder Rückkehrverbot des Täters erfolgt ist.

Die Beamten sollen über Beratungsangebote informieren und deutlich machen, dass eine konkrete Unterstützung durch qualifizierte Beratungseinrichtungen hilfreich ist. Alle Opfer müssen die Einverständniserklärung zur Weitergabe ihrer Adresse an eine Beratungsstelle vorgelegt bekommen.

Der Opferschutzumschlag soll immer ausgehändigt werden, wenn möglich direkt mit einer konkreten Telefonnummer, an die das Opfer sich wenden kann. Bei vorliegenden Körperverletzungen ist das Opfer auf die Wichtigkeit eines ärztlichen Attestes hinzuweisen.

Auch bei wiederholten Einsätzen in einer Familie muss jeder Anruf ernst genommen werden, und es müssen die entsprechenden Handlungsschritte erfolgen. Dazu gehört auch eine gute Dokumentation der polizeilichen Ermittlungsvorgänge und eine gute Kommunikation der verschiedenen polizeilichen Organisationseinheiten untereinander. In bestimmten Fällen sollten direkt andere Fachstellen informiert und einbezogen werden, um die familiäre Situation wirkungsvoller befrieden zu können.

Auch bei nicht erwartungsgemäßem Verhalten (nicht jedes Opfer wirkt hilflos und weint) ist eine gründliche und sensible Klärung der Situation und Beratung des Opfers notwendig.

Eine Wohnungsverweisung des Täters soll grundsätzlich auch dann ausgesprochen werden, wenn das Opfer in der ersten Schockreaktion die gemeinsame Wohnung vorübergehend verlässt, um dem Opfer die Rückkehr in die Wohnung zu ermöglichen. Verfügt die Polizei gegen den Täter eine Wohnungsverweisung mit Rückkehrverbot sollte die Polizei auf die Notwendigkeit einer zustellfähigen Adresse hinweisen.

Bei Verständigungsproblemen durch Beteiligung von MigrantInnen muss zeitnah ein/e

DolmetscherIn oder eine andere sprachkundige Person zur Beratung und Aufklärung der Betroffenen hinzugezogen werden. Minderjährige Kinder des Opfers sollen nicht zu Dolmetscherzwecken herangezogen werden. Opfer mit Migrationshintergrund sollten darauf hingewiesen werden, sich anwaltlich vertreten zu lassen, da bei Trennung oder Scheidung der Aufenthaltsstatus gefährdet sein kann.

Auch bei Opfern mit Behinderungen muss die spezielle Situation bei den Einsatz- und Ermittlungsmaßnahmen berücksichtigt werden (z.B. Dolmetscher/in für Gebärdensprache).

Wenn Kinder von häuslicher Gewalt betroffen sind, wird die Polizei bei der Durchführung ihrer Maßnahmen das Schutzbedürfnis und die psychische Situation der Kinder besonders berücksichtigen und das Jugendamt zeitnah informieren. Bei konkreter Gefährdung des Kindeswohls ist dies dem Jugendamt schnellstmöglich mitzuteilen.

Es obliegt den Polizeibeamten durch intensive, aber so weit wie möglich rücksichtsvolle Befragung eine möglichst gesicherte Entscheidungsgrundlage für den Fortgang des Verfahrens zu finden. Nur auf der Basis einer umfassenden Aussage und Auswertung aller möglicherweise noch zur Verfügung stehenden Beweismittel (ärztliche Atteste, etc.) kann eine Entscheidung über den hinreichenden Tatverdacht oder erforderlichenfalls über die Bejahung des besonderen öffentlichen Interesses getroffen werden.

Die Polizei soll in der Einsatzsituation den betroffenen Kindern kindgerecht erklären, was passiert. Kinder brauchen in der Situation die Sicherheit, dass sich jemand um sie kümmert. Wünschenswert wäre eine spezielle Schulung der Polizeibeamtinnen und –beamten zum Umgang mit betroffenen, also psychisch besonders belasteten Kindern. Anrufe von betroffenen Kindern bei der Polizei müssen ernst genommen werden.

Ausführlichere Informationen für den konkreten Polizeieinsatz vor Ort finden sich in der Broschüre *„Häusliche Gewalt und polizeiliches Handeln“*

(Herausgeber: Innenministerium des Landes Nordrhein Westfalen),

Download unter http://www.im.nrw.de/sch/doks/haeusliche_gewalt_06.pdf.

2 Handlungsempfehlungen für die Kriminalpolizei und die Justiz

2.1 Polizeiliches Ermittlungsverfahren und Strafverfahren in Fällen häuslicher Gewalt

In Strafverfahren, die Taten vor dem Hintergrund häuslicher Gewalt zum Gegenstand haben, bestehen einige Besonderheiten, die aus der engen Beziehung zwischen Opfer und Täter resultieren und die Aufklärung des Sachverhalts und Beurteilung der Beweislage erschweren können.

Das Aussageverhalten von Frauen, die Opfer von Gewalt ihres Ehepartners oder Partners geworden sind, unterscheidet sich häufig von dem Verhalten der Geschädigten, die Opfer eines Fremdtäters wurden. Das Verhalten von geschädigten Ehefrauen/Partnerinnen im Laufe eines Ermittlungs- bzw. Strafverfahrens erscheint häufig inkonsequent und für den Sachbearbeiter schwer nachvollziehbar. Bei der Beurteilung des Aussageverhaltens im Hinblick auf die Glaubwürdigkeit der Zeugin und die Glaubhaftigkeit ihrer Angaben sollten folgende Aspekte Berücksichtigung finden:

- Die Geschädigte steht einer Bestrafung des Beschuldigten ambivalent gegenüber. Ihr Bestreben geht in erster Linie dahin, die Gewaltsituation zu beenden, die Folgen einer Anzeigenerstattung werden häufig gar nicht oder unvollständig bedacht.
- Die Geschädigte lebt häufig in materieller Abhängigkeit vom Beschuldigten, was ihr in vielen Fällen – jedenfalls aus ihrer subjektiven Sicht – eine Trennung erschwert oder unmöglich erscheinen lässt.
- Die Geschädigte empfindet oft Scham über die Situation, in der sie sich befindet. Häufig hält sie die Anwendung von Gewalt durch ihren Partner für eine Konsequenz eigenen Versagens in der Partnerschaft, was ihr auch häufig vom Täter suggeriert wird.
- In der Regel hat die Geschädigte Angst vor dem Täter, insbesondere auch vor seiner Reaktion auf die Anzeigenerstattung. Sie fürchtet weitere Gewalttätigkeiten, wird möglicherweise vom Täter bedroht, der so versucht, Einfluss auf ihr Aussageverhalten zu nehmen.
- In der Regel erstattet eine von häuslicher Gewalt betroffene Frau nicht bereits nach dem ersten Vorfall Strafanzeige, möglicherweise wird Anzeige auch erst einige Zeit nach der (letzten) Tat erstattet, weil die Geschädigte sich erst nach längerer

Überlegung zu diesem Schritt entschließen konnte. Eine dergestalt „verspätete“ Anzeige sollte jedoch nicht dazu führen, die Glaubwürdigkeit der Geschädigten von vornherein in Zweifel zu ziehen.

Nur auf der Basis einer umfassenden Aussage und Auswertung aller möglicherweise noch zur Verfügung stehenden Beweismittel (ärztliche Atteste etc.) kann eine Entscheidung über den hinreichenden Tatverdacht, oder erforderlichenfalls über die Bejahung des besonderen öffentlichen Interesses getroffen werden. Es obliegt der/dem zuständigen Vernehmungsbeamtin/-beamten der Kriminalpolizei, durch intensive Befragung im Rahmen der zeugenschaftlichen Vernehmung der Geschädigten eine möglichst gesicherte Entscheidungsgrundlage für den Fortgang des Verfahrens zu schaffen. Bei dieser Vernehmung sollten die vorgenannten Aspekte berücksichtigt werden.

Vor der Vernehmung ist die Geschädigte auch darüber zu belehren, dass sie grundsätzlich ihre Personalien angeben muss. Allerdings kann bei einer besonderen Gefährdung ganz oder teilweise davon abgesehen werden. Dies gilt insbesondere in Bezug auf ihren aktuellen Aufenthaltsort (z.B. wenn sie in ein Frauenhaus „geflüchtet“ ist). Ihre Daten sind dann geschützt.

Sofern die Aussage der Geschädigten bereits in ausreichendem Umfang bei der Polizei protokolliert wurde, sollte eine erneute Vernehmung nach Möglichkeit unterbleiben. Steht der Geschädigten jedoch ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 StPO zu, ist möglicherweise eine richterliche Vernehmung zur Sicherung des Beweismittels erforderlich. Diese ist dann in Betracht zu ziehen, wenn der Beschuldigte bereits einschlägig strafrechtlich in Erscheinung getreten ist und/oder erhebliche Verletzungen vorliegen.

Falls die Geschädigte nicht zur polizeilichen Vernehmung erscheint, sollte von dem kriminalpolizeilichen Sachbearbeiter / der kriminalpolizeilichen Sachbearbeiterin nachgeprüft werden, ob die Geschädigte die Vorladung zur Vernehmung überhaupt erhalten hat. Dies erscheint vor allem dann notwendig, wenn sie noch mit dem Tatverdächtigen in häuslicher Gemeinschaft lebt, da manchmal das Ermittlungsverfahren betreffende Schriftstücke vom Beschuldigten heimlich vernichtet werden.

Wenn die Geschädigte mitteilt, dass sie an der Weiterverfolgung der Straftat nicht interessiert ist, sollte bei einschlägigen Vorbelastungen des Beschuldigten und/oder erheblichen

Verletzungen – auch in Fällen der Geltendmachung des Zeugnisverweigerungsrechts nach § 52 StPO – geprüft werden, ob eine richterliche Vernehmung sinnvoll erscheint.

Am Ende der polizeilichen Zeugenvernehmung ist das Merkblatt über die Rechte von Verletzten und Geschädigten in Strafverfahren auszuhändigen und Fragen hierzu sollten – soweit mit vertretbarem Zeitaufwand möglich – beantwortet werden. Außerdem ist gemäß § 406 h StPO darauf hinzuweisen, dass die Geschädigte nach Maßgabe des Gewaltschutzgesetzes den Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen den Beschuldigten beim zuständigen Amtsgericht beantragen kann.

Weiterhin sollte sie darüber in Kenntnis gesetzt werden, dass eine umfangreichere Beratung durch einen speziell für die Belange des polizeilichen Opferschutzes geschulten Beamten erfolgen kann und/oder ihre Personalien an eine geeignete Beratungsstelle außerhalb der Polizei weitergeleitet werden können.

Im Rahmen einer richterlichen Vernehmung sollten der Geschädigten bei Belehrung über die Zeugenrechte und -pflichten der mögliche Gang eines Strafverfahrens in für Laien verständlicher Weise erläutert werden. Auch die Folgen einer Zeugnisverweigerung sollten eingehend erläutert werden. Macht die Geschädigte von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht schließlich Gebrauch, ist durch eingehende Befragung zu klären, ob diese Entscheidung auf Freiwilligkeit beruht, oder durch Druck von Dritten zustande gekommen ist.

Gibt die Geschädigte an, durch den Beschuldigten bedroht zu werden, sollte geprüft werden, ob Aktenbestandteile, aus denen sich der derzeitige Aufenthalt der Geschädigten entnehmen lässt, durch teilweise geschwärzte Ablichtungen ersetzt werden können, die Originale sollten in einen Sonderband genommen werden. Ein Antrag auf Erlass eines Haftbefehls wegen Verdunkelungsgefahr sollte geprüft werden.

Im Hinblick auf das künftige Aussageverhalten sollte die Geschädigte darauf hingewiesen werden, dass nach § 247 StPO die Möglichkeit besteht, im Rahmen einer Hauptverhandlung während der Vernehmung der Geschädigten den Angeklagten vorübergehend aus dem Sitzungssaal zu entfernen. Schließlich ist zu prüfen, ob weitere Beweismittel vorhanden bzw. noch den Akten beizufügen sind (ärztliches Attest, Untersuchungsberichte, weitere Zeugenaussagen).

Strafanzeigen aufgrund häuslicher Gewalt sollten grundsätzlich zeitnah der

Staatsanwaltschaft zur Entscheidung vorgelegt werden. Insbesondere bei Wiederholungstätern oder bei massiven Tatvorwürfen sollte die Polizei die Strafanzeigen zeitnah an die Staatsanwaltschaft übersenden, damit dort ggf. eine richterliche Vernehmung des Opfers veranlasst werden kann.

Bei Eingang der Ermittlungsakte bei der zuständigen Staatsanwaltschaft sollten sämtliche aus der behördeninternen Vorgangsliste wegen einschlägiger Delikte ersichtlichen – möglicherweise bereits mit dem Merkmal HG (Häusliche Gewalt) versehenen – Verfahren einbezogen und ausgewertet werden. Auch Verfahren, die bereits eingestellt sind, können für die Beurteilung des neuen vorliegenden Verfahrens von Bedeutung sein.

Im Hinblick auf die Bedeutung von Taten im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt sowohl für die Opfer als auch unter dem Gesichtspunkt des präventiven Effektes sollte von Möglichkeiten der Verfahrenserledigung nach dem Opportunitätsprinzip möglichst zurückhaltend Gebrauch gemacht werden.

Die Durchführung von beschleunigten Verfahren nach § 417 ff. StPO erscheint in Fällen häuslicher Gewalt weniger sinnvoll. Vielmehr dürfte es im Interesse aller Verfahrensbeteiligter sein, die Geschädigte zunächst zu beruhigen und keinen Kontakt zum Beschuldigten herzustellen.

Anträge zur Beiordnung von Rechtsanwälten/innen nach § 406 g Abs. 4 StPO sollten unverzüglich und bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen mit befürwortender Stellungnahme dem Gericht zugeleitet werden.

2.2 Zivilgerichtliche Verfahren in Fällen häuslicher Gewalt

Nach dem am 01.09.2009 in Kraft getretenen Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) sind für alle Gewaltschutzsachen nach dem Gewaltschutzgesetz die Familiengerichte zuständig.

Auch in diesen Verfahren sind Besonderheiten vor dem Hintergrund der engen Beziehung zwischen Opfer der Gewalt (Antragstellerin) und Täter (Antragsgegner) zu beachten. Wie im strafrechtlichen Verfahren sollten bei der Beurteilung der Glaubwürdigkeit der Antragstellerin und der Glaubhaftigkeit ihrer Angaben folgende Aspekte Berücksichtigung finden:

- Die Antragstellerin ist in erster Linie daran interessiert, die Gewaltsituation durch Anordnungen des Gerichtes (Wegweisung, Näherungsverbot) möglichst schnell zu beenden. Sie ist jedoch häufig noch nicht entschlossen, sich vom Antragsgegner endgültig zu trennen.
- Die Antragstellerin hat in der Regel Angst vor dem Antragsgegner, insbesondere auch vor seiner Reaktion auf die Antragstellung. Nicht selten fürchtet sie weitere Gewalttätigkeiten, möglicherweise wird sie vom Antragsgegner bedroht, der so versucht, auf das Verfahren Einfluss zu nehmen.
- In der Regel stellt eine von häuslicher Gewalt betroffene Frau nicht bereits nach dem ersten Vorfall einen Antrag nach dem GewSchG, möglicherweise stellt sie diesen Antrag auch erst einige Zeit nach dem letzten Vorfall, da sich die Antragstellerin erst nach längerer Überlegung zu diesem Schritt entschließen konnte. Ein insoweit "verspäteter Antrag" sollte jedoch nicht dazu führen, die Glaubwürdigkeit der Antragstellerin von vorn herein in Zweifel zu ziehen oder das Vorliegen einer Eilbedürftigkeit zu verneinen.

2.2.1 Handlungsempfehlungen für die Rechtsantragsstelle (RAST)

Die Öffnungszeiten der RAST beim Amtsgericht Euskirchen und beim Amtsgericht Schleiden sollten in geeigneter Form veröffentlicht werden. Im Wartebereich vor der RAST sollte Informationsmaterial zum Gewaltschutzgesetz, zur Beratungshilfe und zur Prozesskostenhilfe zur Verfügung gestellt werden.

Die RAST sollte Informationen über örtliche Beratungsstellen zur Verfügung haben, die an die Antragstellerin weitergegeben werden können. Dabei sollte die Vielfalt beachtet werden, damit z. B. auch Migrantinnen das für sie passende Angebot finden. Zum Schutz der Betroffenen sollte sich das Büro der RAST in der Nähe der Wachtmeisterei befinden, damit in Notfällen kurzfristig Hilfe zur Verfügung steht. Außerdem sollte sich im Büro der RAST am Telefon ein so genannter "Notfallknopf" befinden. Die personelle Ausstattung der RAST sollte es zulassen, dass für die Aufnahme eines Antrages nach dem Gewaltschutzgesetz ein Zeitrahmen von 1,5 Stunden zur Verfügung steht.

Bei der Aufnahme der Anträge ist auf die vollständige Aufführung der Beweismittel zu achten. Als mögliche Beweismittel kommen insbesondere in Frage:

1. Die polizeiliche Dokumentation über den polizeilichen Einsatz bei häuslicher Gewalt (wird auch dann erstellt, wenn die Polizei keine Wegweisung angeordnet hat),
2. ärztliche Atteste,
3. Fotos sowohl vom Opfer nach der Gewaltanwendung als auch von der Wohnung,
4. Name und Anschrift von Tatzeugen, ggf. schriftliche Aussagen,
5. dokumentierte SMS sowie E-Mails.

Die zustellungsfähige Anschrift des Antragsgegners sollte erfragt und im Antrag aufgenommen werden. Die Adresse der Antragstellerin sowie deren Telefonnummer kann geschützt werden – ggf. sind diese Angaben auf einem gesonderten Blatt aufzunehmen (Akteneinsicht).

Die Antragstellerin sollte über die Kosten des Verfahrens (Verfahrenskostenhilfe, mögliche Zurückweisung des Antrages auf Verfahrenskostenhilfe wegen Erfolglosigkeit) belehrt werden.

2.2.2 Handlungsempfehlungen für Richter

Um die Sicherheit von Opfern häuslicher Gewalt bei den Amtsgerichten zu gewährleisten, sollte

- bei jedem Besucher eine Eingangskontrolle durchgeführt werden,
- bei Notwendigkeit ein Wachtmeister während des Termins zur mündlichen Verhandlung im Sitzungssaal anwesend sein,
- ein geschützter Wartebereich für das Opfer vorhanden sein, damit eine räumliche Trennung zwischen Antragstellerin und Antragsgegner vorgenommen werden kann; nach § 33 I Satz 2 FamFG ist die Antragstellerin in Abwesenheit des Antragsgegners persönlich anzuhören, sofern dies zum Schutz der Antragstellerin erforderlich ist,
- das Opfer der häuslichen Gewalt darüber belehrt werden, dass die Anschrift des Opfers, die sich in den Gerichtsakten befindet, nicht an den Antragsgegner weitergegeben werden muss
- der Antragstellerin nach Ende der Gerichtsverhandlung ein zeitversetztes Verlassen des Gerichtsgebäudes ermöglicht werden.
- Nach Eingang eines Antrages nach dem Gewaltschutzgesetz muss das Gericht der Polizei Mitteilung machen (vergleiche § 34 a Abs. 6 PolG NW). Darüber hinaus hat

das Gericht Anordnungen nach den §§ 1 und 2 des GewSchG sowie deren Änderung oder Aufhebung der zuständigen Polizeibehörde mitzuteilen. (§ 216 a FamFG).

Das Gericht sollte so schnell wie möglich die Beiziehung der polizeilichen Ermittlungsakte über den Sachbearbeiter der zuständigen Kriminalpolizei veranlassen, um Beweismaterialien, insbesondere Fotos, zu erhalten. Es gilt der Amtsermittlungsgrundsatz (§ 210 FamFG in Verbindung mit §§ 1 und 2 GewSchG). Außerdem sollte sich aus der Ermittlungsakte die zustellungsfähige Anschrift des Antragsgegners ergeben, sofern diese nicht bereits beim Antrag aufgeführt ist.

Sind Kinder Miterlebende der häuslichen Gewalt, liegt in der Regel ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden des Gerichtes vor. Das Gericht kann nach § 214 I FamFG im Wege der einstweiligen Anordnungen Regelungen nach § 1 GewSchG unabhängig von einem Hauptsacheverfahren erlassen. Von der Möglichkeit, eine Entscheidung vorab ohne mündliche Verhandlung zu fällen, sollte Gebrauch gemacht werden. Bei häuslicher Gewalt sollte begleiteter Umgang die Regel sein; eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Gericht und dem zuständigen Jugendamt ist hierbei wünschenswert.

3 Handlungsempfehlungen für die Abteilung Jugend und Familie (Jugendamt)

Das Kindeswohl ist gefährdet, wenn häusliche Gewalt physisch und/oder psychisch ausgeübt wird. Kinder sind auch dann gefährdet, wenn sie die Gewalt nur mittelbar erleben. Die Maßnahmen, die entsprechend dem SGB VIII daraus erfolgen, können sehr unterschiedlich sein. Den Betroffenen wird adäquate Beratung und Unterstützung angeboten.

Aufgaben und Verfahrensweisen des Jugendamtes

3.1 Kontakt mit dem Opfer

Zügige und zeitnahe Kontaktaufnahme (bei einer vorliegenden Wohnungsverweisung des Täters möglichst innerhalb der ersten 10 Tage).

Kontaktaufnahme möglichst persönlich, in unterstützender Form.

Information, dass das Mitbringen einer Vertrauensperson durchaus erwünscht ist (z. B. MitarbeiterIn einer Beratungsstelle).

Gesprächsinhalte:

- Ist-Analyse und Hilfsangebote.
- Unterstützungsmöglichkeiten für die Frau und das Kind / die Kinder (z. B. Frauenberatungsstelle, Erziehungsberatungsstelle, Kinderschutzbund).
- Vorbereitung des Kontaktes zum Kind durch das Jugendamt, um deutlich zu machen, dass das Kind möglicherweise einen eigenen Hilfebedarf hat.

3.2 Kontakt mit dem Kind bzw. dem / der Jugendlichen

Es sollte mindestens ein Kontakt, nach Möglichkeit ein Einzelkontakt, zu Kindern bzw. ein Kontaktangebot an Jugendliche erfolgen. Danach soll mit der Mutter abgeklärt werden, ob weitergehende Beratung und Unterstützung notwendig sind.

3.3 Kontakt mit dem Gefährder

Die Haltung und Einstellung der Sachbearbeiterin / des Sachbearbeiters muss klar vermittelt werden: Gewalt ist durch nichts zu rechtfertigen. Jede Gewaltausübung gefährdet das Kindeswohl, auch wenn diese sich gegen Dritte, z.B. gegen die Mutter, richtet.

Die Verantwortung für die Gewalt trägt immer derjenige, der sie ausübt. Auf Strategien, den Opfern die Schuld zu geben oder die Schuld auf andere/anderes abzuschieben, darf nicht eingegangen werden.

Als Voraussetzung für den Kontakt zum Kind muss der Gefährder klar die sofortige Beendigung jeder Form von Gewaltausübung zusagen. Das Gesprächsziel ist die Verantwortungsübernahme des Täters für die Gefährdung des Kindeswohls. Die Kontaktaufnahme zum Gefährder erfolgt schriftlich oder persönlich und konfrontativ. Als Rückfallprävention drohen im Falle wiederholter Gewaltanwendung familienrechtliche Konsequenzen.

3.4 Kontakt zwischen Gefährder und Kind

Der gewalttätige Elternteil muss dem Kind gegenüber Verantwortung für das Geschehen übernehmen, denn meist fühlen sich die Kinder schuldig oder verantwortlich für das, was geschehen ist. Vor der Regelung des Umgangs muss berücksichtigt werden, dass Kinder Zeit brauchen, um das Gewalterlebnis zu verarbeiten, was häufig nur mit professioneller Unterstützung möglich ist. Es sollte abgewogen werden, ob der Umgang zum Wohle des Kindes für eine Zeit ausgesetzt wird.

Es sollte kein Umgang stattfinden, solange die Gefahr der Gewaltausübung gegenüber der Mutter und/oder dem Kind besteht. Von dem Gefährder ist deshalb zu erwarten, dass er Angebote, sich mit seinem Gewaltproblem zu befassen, wahrnimmt und sein Verhalten ändert, um eine Gefährdung des Kindeswohls zukünftig auszuschließen (§ 1684 Abs. 4 Satz 2 BGB).

Gegebenenfalls sollte das Gericht vor der Anordnung des begleiteten Umgangs sicherstellen, dass der gewalttätige Elternteil konkrete Maßnahmen ergreift, um zukünftige Gewalttaten gegenüber der Mutter und den Kindern auszuschließen und dem Kind/den Kindern nicht weiteren Schaden zuzufügen.

3.5 Aufnahme-/ Abbruchkriterien für begleiteten Umgang

In Fällen häuslicher Gewalt ist immer der kontrollierte bzw. beaufsichtigte Umgang angezeigt. Die Sicherheit des Kindes, der Bezugsperson und/oder der Umgangsbegleitung muss dabei gewährleistet sein. Ein begleiteter Umgang sollte nicht aufgenommen werden, wenn eine Traumatisierung des Kindes im Vorfeld vorliegt, soweit sie auf das Verhalten des Gefährders zurückzuführen ist bzw. davon auszugehen ist, dass im Rahmen des begleiteten Umgangs eine sekundäre Traumatisierung erfolgt.

Die Anordnung und Durchführung des begleiteten Umgangs muss bei Verdacht auf z.B. sexuellen Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung, miterlebte häusliche Gewalt, Entführung, Drohungen sehr sorgfältig geprüft werden, ebenso ein massiv entgegenstehender Wille des Kindes. Ein begleiteter Umgang soll abgebrochen werden, wenn der Umgang zu einer erheblichen psychischen Belastung des Kindes führt.

Für den begleiteten Umgang gibt es verschiedene Möglichkeiten:

Im Rahmen eines Familiengerichtsverfahrens kann dies durch eine gerichtlich bestellte (und finanzierte) Umgangspflegschaft erfolgen. Die Eltern können selbst eine Begleitung finanzieren. In begründeten Einzelfällen kann eine Finanzierung durch das Jugendamt erfolgen.

4 Handlungsempfehlungen für die Frauenberatungsstelle (FBST) bei häuslicher Gewalt gegen Frauen und Kinder

Ziel der Beratung und Begleitung von Frauen, die Opfer von häuslicher Gewalt geworden sind oder fürchten Opfer zu werden, ist es, individuelle Wege aus der Gewalt und zur Erweiterung der Handlungsfähigkeit der Frauen zu erarbeiten. Sie sollen durch die Beratung gestärkt werden, ihnen sollen Schutzmöglichkeiten angeboten und mit ihnen gemeinsam Lösungsmöglichkeiten erarbeitet werden. Die Beraterinnen unterliegen der Schweigepflicht. Die folgenden Schritte sind abhängig vom Einzelfall und beziehen sich überwiegend auf die erste Krisenintervention.

4.1 Beratungsbedarf abklären

Frauen, die von Gewalt betroffen sind oder sich von Gewalt bedroht fühlen, können zu den offenen Sprechzeiten ohne Anmeldung zur Beratung kommen oder telefonisch einen Beratungstermin vereinbaren. Das Beratungsangebot der FBST ist ein freiwilliges Angebot. Vertraulichkeit wird zugesichert.

Wenn eine Frau nach Wegweisung des Täters der Polizei ihr schriftliches Einverständnis dafür gibt, erhält die FBST ihre Adresse und Telefonnummer von der Polizei und nimmt kurzfristig telefonisch oder schriftlich Kontakt mit der Frau auf, um ihr Beratung und Unterstützung anzubieten und den Beratungsbedarf abzuklären.

Bei Wegweisung wird zunächst geklärt, über welchen Zeitraum das Rückkehrverbot besteht, ob die Frau eine Dokumentation erhalten hat, ob sie Verletzungen hat, ob diese ärztlich versorgt und dokumentiert sind.

Im Beratungsgespräch werden dann die Bedürfnisse der Klientin erfragt und Fragen geklärt

zur akuten Gewaltsituation, zu den Auswirkungen der Gewaltsituation auf die Kinder, zur Wohn- und Einkommenssituation, zum sozialen Netz, zur bisherigen Hilfesuche sowie bei Migrantinnen zusätzlich zum Aufenthaltsstatus.

Anhand von Fragen zu Auslösern, Art, Häufigkeit, Zunahme der Gewalttätigkeit des Täters (z.B. Drohungen, Waffen) wird abgeklärt, wie akut sie gefährdet ist.

Im weiteren Gespräch wird mit ihr erarbeitet, inwieweit ihre eigene Einschätzung realistisch ist oder ob sie als Schutz- und Überlebensstrategie die oft jahrelange wiederholte Gewalterfahrung verharmlost und welcher Handlungsbedarf aus Sicht der FBST besteht. Über die weitere Vorgehensweise entscheidet jedoch die Frau selber. Wenn der Täter offensichtlich gegen polizeiliche und/oder gerichtliche Schutzanordnungen verstößt und eine erneute Gefährdung der Frau befürchtet wird, wird von Seiten der FBST die Polizei informiert.

4.2 Informationen geben

Die Klientin wird informiert über die rechtlichen Möglichkeiten des Gewaltschutzgesetzes, Wohnungszuweisung und Kontakt- und Näherungsverbot, über die Möglichkeit der anwaltlichen Unterstützung, darüber welche Unterlagen sie mit zur Rechtsantragsstelle nehmen sollte. Es werden Alternativen besprochen bezüglich kurzfristiger schützender Unterkunftsmöglichkeiten für die betroffene Frau und ihre Kinder (z.B. Freundin, Verwandte, Frauenhäuser). Es werden Fragen zur Existenzsicherung, wie Geltendmachung von Unterhalt, Ansprüche auf Wohngeld, Leistungen nach SGB II etc. abgeklärt, Fragen zum Umgangsrecht besprochen und über rechtliche/anwaltliche Hilfe informiert.

Durch Informationen über die Dynamik von Gewaltbeziehungen wird der Klientin verdeutlicht, wie die Auswirkungen der unterschiedlichen Gewaltformen (körperliche, psychische, sexualisierte, wirtschaftliche und soziale Gewalt) ineinander greifen, welche Anpassungsmechanismen die Frauen unter diesen Umständen entwickeln mussten, was sie an Unterstützung braucht, um sich aus der Gewaltbeziehung lösen zu können.

Die Mitarbeiterin informiert darüber, dass Kinder auch dann gefährdet sind, wenn sie häusliche Gewalt nur mittelbar erleben. Muss es weitere Hilfen für das/die Kind/er geben, wird die Frau an die zuständigen Stellen verwiesen oder vermittelt.

4.3 Konkrete Umsetzung

Nach einer gemeinsamen Analyse und Bewertung entscheidet die Frau über die weiteren Schritte, die in der Regel eine längerfristige Beratung erforderlich machen.

Es werden mit ihr unterschiedliche Sicherheitspläne für sie selber und ihre Kinder durchgesprochen, je nachdem ob sie weiterhin mit dem Täter zusammenlebt oder ob sie plant, den Täter zu verlassen. Falls erforderlich übernimmt die FBST die Vermittlung in ein Frauenhaus.

Falls die Klientin keine anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen will oder kann und es aus Sicht der FBST dennoch zu ihrer Unterstützung erforderlich scheint, bietet im Einzelfall die Mitarbeiterin an, sie bei der Beantragung der Wohnungszuweisung und des Kontakt- und Näherungsverbots sowie bei der Gerichtsverhandlung zu begleiten.

4.4 Kooperation mit anderen Einrichtungen

Wenn Kinder direkt oder indirekt von häuslicher Gewalt betroffen sind, wird die Klientin auf die Schutzinteressen der Kinder aufmerksam gemacht. Es werden mit ihr Risiko- und Schutzfaktoren abgewogen und sie wird motiviert, Unterstützungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe zu nutzen. Wenn eine akute Gefährdung des Kindeswohls vorliegt, die Frau jedoch alle angebotenen Hilfen ablehnt, wird die Beraterin die Schutzinteressen der Kinder wahrnehmen.

Wenn die Klientin dies wünscht und eine Schweigepflichtsentbindung unterschreibt, finden situationsbezogene Rücksprachen mit Polizei und Kooperation mit anderen Institutionen und Fachleuten (z.B. ÄrztInnen) aus dem Sozial- und Gesundheitsbereich statt. Neben der Einzelberatung steht die FBST für kollegiale Beratung anderer Fachkräfte und Institutionen zur Verfügung. Netzwerkarbeit und Prävention sind ebenfalls Bestandteil der Arbeit im Bereich Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder.

4.5 Weiterer Beratungsbedarf nach akuter Krisensituation

In längerfristigen Beratungen werden Ambivalenzen in der Entscheidungsfindung deutlich gemacht, Ängste, Vorbehalte, Scham, Selbstzweifel und andere belastende Folgen von Traumatisierung thematisiert und Überlebenskräfte der Frauen bewusst gemacht und gestärkt. Die Suche nach weitergehenden Hilfen zur Existenzsicherung und für die

Entwicklung von Zukunftsperspektiven orientieren sich an den individuellen Erfahrungen, der Lebenssituation, den Bedürfnissen und Stärken der Frauen und ihrer Kinder.

5 Handlungsempfehlungen Beratungsstellen und sonstige soziale Dienste

In Beratungsstellen und anderen sozialen Einrichtungen kommen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unterschiedlicher Häufigkeit und Intensität mit dem Thema häusliche Gewalt in Berührung. Jede konflikthafte Familien- oder Beziehungssituation birgt die Gefahr von häuslicher Gewalt – unabhängig von Schichtzugehörigkeit, Bildungsgrad oder Auftreten der betroffenen Personen. Es empfiehlt sich, entsprechendes Informationsmaterial sichtbar und zugänglich auszulegen, um zu verdeutlichen, dass Gewalt an dieser Stelle zum Thema werden darf. Die Vorgehensweise im Beratungskontext kann unterschiedlich sein und bedarf einer sorgfältigen Überlegung einzelner Schritte unter Abwägung der eigenen Kompetenzen.

5.1 Das Thema Gewalt ist offen

Falls Gewalt direkt als Thema benannt wird oder Anlass für das Aufsuchen der Beratungsstelle war, sollten folgende Punkte beachtet werden:

- Zur Vertrauensbildung bedarf es eines empathischen, behutsamen Umgangs mit den Informationen.
- Wichtig ist neben der Situationsabklärung die Frage nach dem bisherigen Umgang mit der Gewalt und eventuell schon erfolgten Lösungsversuchen.
- Eine ausführliche Dokumentation des Falles ist hilfreich, da sie in einem eventuellen späteren Gerichtsverfahren als Beweismittel dienen kann. Den Klientinnen / Klienten sollte der Weg der Sicherstellung der Informationen erläutert werden, die Schweigepflicht und die Möglichkeit der Verwendung der Informationen nach einer schriftlichen Entbindung von der Schweigepflicht.
- Die Klientinnen / Klienten sollen über mögliche Handlungsschritte informiert werden mit dem Angebot der Begleitung oder Hilfe zur Kontaktaufnahme zu fachspezifischen Anlaufstellen. Dies erfolgt unter der Zusicherung, dass alle zu treffenden Maßnahmen nur mit ihrer Zustimmung und auf ihre Veranlassung hin erfolgen. Klienten sollen dazu

ermutigt, aber nicht bedrängt werden. Die Entscheidungsfreiheit bleibt bei ihnen, sofern keine Kindeswohlgefährdung vorliegt.

5.2 Kinder sind betroffen

Falls Kinder betroffen sind, richtet sich die Vorgehensweise nach den Bestimmungen des § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung). Dies gilt nur für Beratungsstellen und Einrichtungen, die an den § 8a SGB VIII gebunden sind.

5.3 Gewalt wird im Kontext der Beratung Thema

Wird häusliche Gewalt im Kontext einer Beratung zum Thema, ist es wichtig, auch vorsichtig geäußerte Andeutungen nicht zu überhören.

- Bei entsprechenden Andeutungen: wahrnehmen, hinhören, nachfragen.
- Wenn Klienten von häuslicher Gewalt berichten, sollte das Thema aufgegriffen werden.

Weiteres Procedere wie unter Punkt 5.1.

5.4 Häusliche Gewalt wird vermutet

Vermutet die Fachkraft, dass häusliche Gewalt stattgefunden hat, auch wenn sich (noch) keine konkreten Hinweise auf Gewalt ergeben, sollte das weitere Vorgehen in der kollegialen Beratung oder einer Supervision beraten werden.

5.5 Gemeinsame Anwesenheit von Opfer und Täter

Sind Klientinnen / Klienten, in deren Beziehung Gewalt stattfindet, gemeinsam anwesend, erfordert dies eine einfühlsame und motivierende Gesprächsführung.

- Wird das Thema offensichtlich, ist eine klare Grundhaltung der Gewalttat gegenüber unabdingbar: Gewalt ist durch nichts zu rechtfertigen, die Verantwortung für die Gewalt trägt immer derjenige, der sie ausübt.
- Besonders wichtig ist hier eine Einschätzung der Motivation der Täter: Gibt es eine Bereitschaft, sich mit dem Thema auseinanderzusetzen oder will er / sie durch die Teilnahme an dem Gespräch Kontrolle ausüben.

- Im Falle dass der Täter Kontrolle ausübt, ist es wichtig, dass dem Opfer die Möglichkeit gegeben wird, in einer separaten Beratung seine Situation zu schildern.

Abkürzungen

BGB – Bürgerliches Gesetzbuch

FamFG – Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

GewSchG – Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (Gewaltschutzgesetz)

PolG NW – Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen

SGB – Sozialgesetzbuch

STPO – Strafprozessordnung

Herausgeber:

Runder Tisch gegen häusliche Gewalt im Kreis Euskirchen
c/o Frauen helfen Frauen e.V.
Frauenberatungsstelle
Berliner Str. 4, 53879 Euskirchen
Tel. (0 22 51) 7 51 40 Fax (0 22 51) 92 17 24

E-Mail: frauenberatung@frauenhelfenfrauen-euskirchen.de

www.euskirchen-gegen-haeusliche-gewalt.de